



Bedienungsvorschrift Fäkalannahmestelle der Kläranlage Werder, OT Kemnitz

A) Zweck und Inhalt

Diese Vorschrift stellt allgemeine Grundsätze für das Handeln der Mitarbeiter der vertraglich gebundenen Entsorgungsunternehmen auf und regelt verbindlich die Übergabe der Fäkalien mit dem Ziel, die Übergabe mit dem geringsten Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten sowie vermeidbarer Störungen und Geruchsbelästigung einfach und wirkungsvoll zu gestalten.

Die Fäkalannahmestelle der Kläranlage Kemnitz steht bei störungsfreiem Betrieb ständig zur Verfügung. Bei Störungen der FAS kann die Entleerung der Fahrzeuge durch den WAZV untersagt werden.

Das Haupttor ist an Werktagen Montag – Donnerstag von 6:45 – 15:45 Uhr und Freitag von 6:45 – 13:00 ständig geöffnet. In dieser Zeit können eventuell auftretende Störungen über die Wechselsprechanlage beim Personal der Kläranlage gemeldet werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist das Haupttor durch den Fahrer des Entsorgungsunternehmens selbsttätig zu öffnen und beim Verlassen der Anlage wieder zu schließen. Unberechtigten Personen ist der Zutritt zur Anlage zu verweigern. Auftretende Störungen sind in dieser Zeit dem Bereitschaftsdienst der Kläranlage unter den Telefonnummern 0171-6868471 oder 0175-2085436 zu melden.

B) Bedienung der Fäkalienannahmestation (FAS)

- 1) Fahrzeug mittels Verbindungsschlauch an den Ablassstutzen anschließen. Dabei kontrollieren, ob die Verbindungen festsitzen und der Schlauch in Ordnung ist. Defekte Schläuche mit Löchern, undichte Stutzen oder Reduzierstücke dürfen nicht benutzt werden. Vor dem Abnehmen der Stutzen - Schutzkappe ist ein geeignetes Gefäß (Eimer o.ä.) unterzuhalten, damit eventuell enthaltene Fäkalien aufgefangen werden.
- 2) Straße wählen grüne Taste und dann Karte einlesen.
- 3) Nach Aufleuchten der grünen Kontrolllampe Abfüllvorgang durch Öffnen der entsprechenden Ventile des Fahrzeugs beginnen. Während des gesamten Abfüllvorgangs die **blau und die gelbe Kontrolllampe beobachten** und die Abfüllgeschwindigkeit so regulieren, dass die grüne Kontrolllampe nicht für längere Zeit erlischt (hat zur Folge, dass der Fahrer keinen Ausdruck erhält oder der Abfüllvorgang vorzeitig abgebrochen wird) und die gelbe Kontrolllampe nicht übermäßig häufig an ist, weil die Abfüllgeschwindigkeit zu hoch ist.

- 4) Bei Aufleuchten der **orangenen Blitzlampe** ist der Abfüllvorgang sofort abubrechen und das Personal der Kläranlage über die Rufanlage am Haupteingang des Sozialteiles oder persönlich zu verständigen.
- 5) Nach Beendigung des Abfüllvorganges den Inhalt des Ablassschlauches durch Anheben entleeren (sofern er nicht schon durch den Druck im Behälter entleert wurde) und abkuppeln. Das Ende des Abfüllvorganges wird auch durch das Erlöschen der grünen Kontrolllampe signalisiert. Danach muss der Fahrer die blaue Taste Drücken und erhält einen Ausdruck.
- 6) Dieser Ausdruck (evtl. mehrere bei größeren Mengen) ist mit dem dazugehörenden Lieferschein (bei mehreren kleinen Mengen alle zugehörenden Lieferscheine) und dem Etikett des Kunden zusammenzuheften und tagfertig in den Briefkasten einzuwerfen.
- 7) Muss der Fahrer den Kondensabscheider seines Fahrzeuges entleeren, ist dessen Inhalt in einem geeigneten Gefäß aufzufangen und gegebenenfalls nach dem Ende des Abfüllvorganges in den Fäkalientank des Fahrzeuges aufzusaugen (besonders während der Frostperiode).
- 8) Eventuelle Verunreinigungen der Betonfläche sind sofort restlos zu beseitigen.
- 9) Bei Anlieferung besonders dickflüssiger Fäkalien (Schlamm) ist das **Personal der KA vor Beginn des Abfüllvorgangs** zu verständigen.
- 10) Das Personal der KA ist ebenfalls vor Beginn des Abfüllvorgangs zu verständigen, wenn der Fahrer die Betonfläche verschmutzt vorfindet.
- 11) Über die automatische Mengenerfassung ist es möglich, Datum, Uhrzeit und die Kundennummer des Verursachers festzustellen
- 12) Sonstiges
 - i) Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann eine Abmahnung des Verursachers von Störungen oder Verunreinigungen zur Folge haben.
 - ii) Zwei erfolgte Abmahnungen bewirken eine Sperrfrist und ein Hausverbot von drei Monaten für den Verursacher.
 - iii) Die Geschäftsführung des Verursachers wird in jedem Fall benachrichtigt.
 - iv) Bei besonders groben Verstößen, wie starken Verunreinigungen oder Beschädigungen kann der Verursacher an den Kosten für den erhöhten Reinigungsaufwand oder für notwendige Reparaturen beteiligt werden, unabhängig davon, ob vorher schon eine Abmahnung erfolgte, oder nicht.

Werder (Havel), 13.05.2024

Steven Fabienke
Bereichsleiter Abwasser